

# Rechtliche Fakten:

## 1. Aufsichtspflicht und Haftung

- Es gilt, dass Minderjährige stets aufsichtsbedürftig sind
- Die Aufsichtspflicht haben die Personen, die Inhaber der sogenannten Personensorge sind (also Sorgeberechtigte, Eltern)
- Nicht nur die Sorgeberechtigten trifft die Aufsichtspflicht, sondern sie kann auch durch einen Vertrag auf andere Personen übertragen werden.
  - ⇒ Dieser Vertrag kann durch verschiedene Arten zustande kommen, auch eine stillschweigende Vereinbarung ist möglich.
- Der Aufsichtsverpflichtete haftet somit grundsätzlich für Schäden, die der Aufsichtsbedürftige einem Dritten zufügt. Bei Schäden, die er sich selbst zufügt haften der Personensorgeberechtigte und der Aufsichtsverpflichtete, dem die Aufsicht durch einen Vertrag zugeteilt wurde.
- Eine formelle oder informelle Kontrolle fehlt in den Bauwagentreffs deshalb müssen sich die Aufsichtsverpflichteten bei Treffs in solchem Rahmen ausführlich über den sich versammelnden Personenkreis, die Aktivitäten und die bauliche Sicherheit der entsprechenden Einrichtung informieren.

## 2. Rechtsprobleme im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz- JöschG)

- Das Jugendschutzgesetz schützt Kinder und Jugendliche an Orten, an denen eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht. Zu diesen Orten gehören in erster Linie Gaststätten, Nachtbars oder ähnliche Gewerbebetriebe
- Zu den Gaststätten zählt ein Bauwagen nicht
- Damit entfällt auch das Aufenthaltsverbot
- Der Aufenthalt im Bauwagen ist somit Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung gestattet
- Der Alkoholkonsum ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit nicht gestattet.
- Der Bauwagen zählt zur Öffentlichkeit. Daher darf auch bis zum entsprechenden Alter kein Alkohol ausgetrunken werden.

## 3. Baurechtliche Genehmigung

- Das Aufstellen eines Bauwagens ist generell rechtswidrig. Es ist nicht zulässig, da dadurch öffentliche Belange beeinträchtigt sind.
- Die Benutzung des entsprechenden Geländes als Abstellplatz für einen Bauwagen zur entsprechenden Nutzung widerspricht der naturgegebenen Bodennutzung der Außenbereichslandschaften und deren Funktion als Erholungsräume für die Allgemeinheit.

## **ABER:**

- ⇒ In Einzelfällen ist eine vertragliche Duldung möglich.
- ⇒ Diese ist immer Ermessenssache der Gemeinde
- ⇒ Die Duldung ist aus pädagogischer Sicht zu begrüßen.

### 4. Verkehrssicherungspflicht

- Wer einen Bauwagen betreibt, ihn also zur Benutzung zur Verfügung stellt, unterliegt gewissen Verkehrssicherungspflichten. Insbesondere, wenn er der Allgemeinheit zur Verfügung steht.
- Es muss auf mögliche Gefahren hingewiesen werden wie z.B. Brandschutz, ein Standfestigkeitsschutz, ein ordnungsgemäß gesicherter Zu- und Abgang, usw.

### 5. Versicherungen

- Wenn die Hütte oder der Bauwagen selbst nicht versichert werden kann, dann sollten zumindest die einzelnen Personen, die den Bauwagen oder die Hütte nutzen eine private Haftpflicht und Unfallversicherung haben
- Wenn eine Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde besteht, kann mit der Gemeinde geklärt werden, ob der Bauwagen im Rahmen der Gemeindeversicherung mit abgedeckt ist.
- Einbruchs- und Diebstahlversicherungen sind meist sehr teuer, da ist es dann besser, wenn einfach nichts „Wertvolles“ im Bauwagen liegen bleibt.